

# Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der 13 Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
vom 05.06.2021



## **Standort: Naturfreibad Legau**

### **Bei einer 7-Tage-Inzidenz > 100:**

Das Naturfreibad Legau wird geschlossen.

### **Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:**

Einlass nur mit negativen Corona-Testbescheinigung. Geimpfte und Genesene sind hiervon befreit.

### **Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:**

Die Nachweispflicht durch ein negatives Testergebnis entfällt.

## **I. Bauliche Struktur, Größe der zugänglichen Fläche, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands**

- a) Die höchstzulässige Besucheranzahl beträgt 260 Personen (Kiosk-Betrieb ausgenommen).
- b) Der Mindestabstand von 1,50 m ist auf dem gesamten Freibadareal - außerhalb des Wassers - einzuhalten.
- c) Sanitäranlagen:
  - Der Wartebereich vor dem WC ist mit Abstandsmarkierung gekennzeichnet
  - Bereitstellung von Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher

## **II. Steuerung Reglementierung des Besucherverkehrs**

- a) Der Freibadbesuch ist nur mit Terminvergabe an der Freibadkasse gestattet. Das Anmeldeformular ist online oder direkt an der Kasse erhältlich.
- b) Die Besucheranzahl (max. 260 Personen) wird am Eingang durch die Mitarbeiter kontrolliert.
- c) Entsprechende Bodenmarkierungen werden zur Wahrung des Abstandes am Eingang angebracht.

## **III. Funktionell-organisatorische Maßnahmen**

- a) Ab 15 Jahre muss am Eingang, Kiosk, Umkleide, Toiletten- und Sanitärbereich eine FFP2-Maske getragen werden. Bei Kinder ab 6 bis 15 Jahren reicht eine Mund-Nasenbedeckung
- b) Der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,50 m ist einzuhalten.

## **IV. Spezielle Besuchsverbote**

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- b) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- c) Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- d) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen

## **V. Allgemeine Mitarbeiter bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz**

- a) Für die Einhaltung der Maskenpflicht werden seitens des Arbeitgebers Masken gestellt.
- b) Am Eingangsbereich wird eine Spuck-Schutz-Scheibe und ein Desinfektionsspender aufgestellt.
- c) Die Mitarbeiter sind angehalten die Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzeptes zu überwachen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Weitere Änderungen über die getroffenen Maßnahmen sind schrittweise aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Situation möglich.

Legau, den 26. Juni 2021